

TE Vfgh Beschluss 1998/2/23 B1271/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §34

ZPO §536

Leitsatz

Zurückweisung einer selbstverfaßten, gegen einen Beschuß des Verfassungsgerichtshofes gerichteten Eingabe mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes; keine Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die - endgültigen - Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes; keine Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 23. September 1996, B2288/96, wurde die (selbstverfaßte) Eingabe des Einschreiters zurückgewiesen, in der er die Aufhebung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1996, Zl. 95/09/0171, beantragt hatte.

Am 21. November 1996 langte die zu B4683/96 protokollierte Eingabe ein, in welcher sich der Einschreiter gegen den zitierten Beschuß des Verfassungsgerichtshofes wendet und (wiederum) ersucht, "das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1996 Zl. 95/09/071 und die S 4.565,- aufzuheben". Diese Eingabe wurde mit Beschuß vom 25. Februar 1997 zurückgewiesen, weil weder gegen Erkenntnisse noch gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes ein Rechtsmittel zulässig (vgl. zB VfSlg. 9057/1981, 10352/1985; VfGH 27.11.1995, B2825/95) ist.

In seiner zu B1271/97 protokollierten Eingabe vom 5. Mai 1997 - beim Verfassungsgerichtshof am 9. Mai 1997 eingelangt - führt der Einschreiter aus, dem Verfassungsgerichtshof sei bei der Entscheidung am 25. Februar 1997 abermals bestimmt ein Irrtum unterlaufen. Er ersuche den Verfassungsgerichtshof, "im Solidaritätswege dieses Verbrechen zu erledigen".

2. Weder gegen Erkenntnisse noch gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes ist ein Rechtsmittel zulässig (vgl. zB VfSlg. 9057/1981, 10352/1985; VfGH 27.11.1995, B2825/95); vielmehr sind diese Entscheidungen - von den hier nicht relevanten Fällen der §§33 und 34 VerfGG 1953 abgesehen - endgültig.

Gemäß §536 ZPO, der §35 VerfGG zufolge im verfassungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden ist, hat der Antrag auf Wiederaufnahme die Bezeichnung des gesetzlichen Wiederaufnahmsgrundes zu enthalten. Der Einschreiter hat in seiner neuerlichen Eingabe lediglich - ohne nähere Begründung - ausgeführt, dem Verfassungsgerichtshof sei bei dem zu B4683/96 protokollierten Verfahren ein Irrtum unterlaufen. Dies stellt keinen gesetzlichen Wiederaufnahmsgrund dar. In sinngemäßer Anwendung des §15 Abs2 VerfGG ist dieser Mangel einer Behebung nicht zugänglich. Die Eingabe war daher zurückzuweisen (vgl. zB VfSlg. 11620/1988).

3. Dies konnte gemäß §34 VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1271.1997

Dokumentnummer

JFT_10019777_97B01271_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at